

indefß dem Herzoge von Sachsen-Wittenberg nicht bekannt worden zu sein, wenigstens war das gute Vernehmen zwischen den Stammvettern auch jetzt noch nicht getrübt, ja sie schließen sogar im Jahre 1308 zu Lauenburg eine Erbverbrüderung.³⁰

Doch noch in diesem Jahre veränderte sich das Verhältniß zwischen beiden Linien. Der deutsche Königsthron war wieder erledigt und somit der Zeitpunkt gekommen, wo die ermuthigten lauenburgischen Herzöge zum ersten Male von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen konnten. Sie erbieten sich denn auch sofort durch Gesandte an den Erzbischof Heinrich von Cöln, nochmals ihre rechtmäßigen Ansprüche auf Kur und Marschallamt zu beweisen und sind zuversichtlich genug, sogar gegen Zulassung Wittembergs zur Wahl zu protestiren. In einer Urf. v. 4. Aug. 1308 verspricht ihnen auch der Erzbischof, sie in ihren Rechten als Kurfürsten schützen zu wollen, wogegen sie sich verbindlich machen, nur nach seinem Rathe zu wählen.³¹ Einen schlimmern Rathgeber hätten sie aber schwerlich finden können; indem sie seinem Beispiele folgten, verscherzten sie sich am sichersten die Anerkennung der übrigen Kurfürsten.

Die Sachlage war folgende. Durch Albrechts kraftvolle Regierung hatte der deutsche Königsthron in den Augen vieler Bewerbungsfähiger Reize erlangt, wie er sie seit langer Zeit nicht mehr gehabt. Viele deutsche Fürsten ersehnten daher ihn³² und es hatte ganz den Anschein, als ob die Wahl eine schwierige werden würde. König Albrecht hatte die Fürsten so kräftig zu zügeln gewußt, daß sich, obgleich es sein Lieblingswunsch gewesen war, die Krone in seinem Hause erblich zu machen, nur geringe Sympathieen für dasselbe zeigten. Zudem war der von ihm selbst zum Nachfolger bestimmte erstgeborene Sohn Rudolf schon 1307 gestorben und der nächst-

³⁰ Kobbé II. S. 42.

³¹ Philipp's a. a. D. S. 176 u. 177. Auch der Markgraf Otto von Brandenburg verpflichtet sich mit seiner Theilstimme auf solche Weise dem Erzbischofe von Cöln.

³² Böhmer, Reg. p. 272.